

# **Satzung**

## **zum Schutz des Baumbestandes**

### **auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschütz**

#### **(Baumschutzsatzung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (GVBl. S. 425) in Verbindung mit § 22 und § 50 Abs. 1 Nr. 4 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (GVBl. S. 1601; ber. 1995 S. 106), geändert durch Gesetz vom 18. März 1999 (GVBl. S. 85; ber. S. 186) hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschütz in seiner Sitzung am 06. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Baumschutzsatzung ist

1. die siedlungsökologischen Verhältnisse im gesamten Gebiet der Gemeinde Doberschütz mit Hilfe der Gehölze zu erhalten und zu verbessern
2. die Begrünung der Ortsteile und ihrer näheren Umgebung zu gewährleisten bzw. zu erweitern und damit das Orts- und Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
3. schädliche Umwelteinflüsse, insbesondere Lärm und Luftverschmutzungen zu vermindern
4. mit Hilfe der Einzelgehölze und Gehölzgruppen die Artenvielfalt der im Gemeindegebiet existierenden heimischen Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten und zu erweitern
5. die Vernetzung des Lebensraumes „menschliche Siedlung“ mit den Biotopen der angrenzenden Landschaft herzustellen und zu sichern.

#### **§ 2 Schutzgegenstand**

- (1) Alle Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches sind nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

Geschützt sind insbesondere

- ortschafts- und landschaftsbildprägende und gliedernde Einzelgehölze und Gehölzgruppen,
- kulturhistorische und ortsgeschichtlich bedeutsame Gehölze,
- Gehölze mit besonderem Einfluss auf die ökologischen Verhältnisse im Gemeindegebiet,
- Alleen einschließlich Obstbaumalleen,
- Großsträucher sowie Hecken von mindestens 3 m Höhe, niedrigere Hecken ab einer bodenbedeckenden Fläche von 50 m<sup>2</sup>

- Neubepflanzung unabhängig von ihrer Größe,
- Bäume mit einem Stammdurchmesser von 15 cm und mehr gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus (Stammumfang von 45 cm und mehr), bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend,
- größere, einzelne absterbende oder abgestorbene Bäume, welche als Lebensraum oder Biotopbestandteil wertvoll sind, sofern von ihnen keine Gefährdung ausgeht oder Pflanzenkrankheiten übertragen werden können.

(2) Von den Bestimmungen dieser Satzung werden nicht berührt:

- Gehölze, die Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes vom 2.5.1975 (BGBl. I S. 1037, geändert durch Gesetz vom 26. August 1998, BGBl. I S. 2521, 2544) und des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen (SächsWaldG) vom 16.12.1992 (SächsGVBl. S. 137), geändert durch Gesetz vom 21. Juni 1999 (GVBl. S. 330) sind,
- nach §§ 16, 19, 21, 25 und 26 des SächsNatSchG unter Schutz gestellte wildlebende Pflanzen, Biotope und Gebiete,
- Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien, Gartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie Obstbäume in Plantagen,
- Jungaufwuchs, Stockausschläge, Wurzelschösslinge, sofern sie nicht den Bestimmungen der §§ 1 und 2 Abs. 1 unterliegen.
- Obstbäume (außer die die Landschaft und das Ortsbild prägende dominante Einzelbäume)
- Bäume an Bundes-, Staats- und Kreisstraßen

(3) Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Gartenanlagen können mit Beschluss des Gemeinderates unter Schutz gestellt werden, wenn sie im Sinne der §§ 1 und 2 von Bedeutung sind.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemarkungsgrenzen der Gemeinde Doberschütz. (Anlage I).
- (2) Die Satzung gilt für alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in der Gemeinde Doberschütz.

### **§ 4 Pflichten**

- (1) Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach § 3 Abs. 2 hat die Pflicht, die in § 2 genannten geschützten Gehölze durch fachgerechte Behandlung und geeignete Schutzmaßnahmen zu erhalten und zu pflegen. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.
- (2) Die Gemeindeverwaltung kann anordnen, dass Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nach § 3 Abs. 2 die Durchführung bestimmter Pflege-, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen duldet, sofern ihm die Durchführung selbst nicht zugemutet werden kann oder die fachgerechte Durchführung voraussichtlich nicht gesichert ist. Die Kosten dafür hat der in § 3 Abs. 2 Genannte bis zu einer sozial verträglichen Höhe selbst zu tragen.

- (3) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, zur Umsetzung dieser Satzung nach angemessener Vorankündigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Vorankündigung entfällt bei Gefahr im Verzuge.

## § 5 Verbote

- (1) Jede ungenehmigte Handlung, die zur Verunstaltung, Schädigung oder Vernichtung eines geschützten Gehölzes nach § 2 führt, ist verboten. Dies sind insbesondere
1. Maßnahmen im Bereich der Kronentraufe, die das Wachstum des Gehölzes negativ beeinträchtigen und den Bestand ernstlich gefährden. Dazu zählen zum Beispiel Bodenverdichtungen, auch durch Befahren mit oder Parken von Kfz, Bodenauftrag und -abtrag, Abdeckung von Baumscheiben mit wasserundurchlässigem Material unter einem Abstand von 3 m, Ausbringen und Lagern von Chemikalien (Salze, Öl, Laugen, Bauschutt u.a. Stoffe), wenn dadurch eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Gehölzes eintreten kann,
  2. Maßnahmen, die zur mechanischen Schädigung des Gehölzes führen, wie das Annageln oder Anschrauben von Schildern, Zäunen u.ä., das Anbringen von Befestigungselementen, Verankerungen ect., Rindenabrisse, Wurzelbeschädigungen, unsachgemäßer Verschnitt usw.
  3. Eingriffe, die zu wesentlichen Veränderungen des natürlichen Kronenaufbaus und/oder zur Beeinträchtigung des weiteren Wachstums führen,
  4. das Fällen, Roden oder auf sonstige Weise Zerstören von Gehölzen gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG und § 2 dieser Satzung in der Zeit vom 1. März bis 30. September, § 6 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (2) Von den Verboten des Abs. 1 bleiben unberührt:
- die ordnungsgemäße Nutzung der Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung sowie alle Maßnahmen, die zu ihrer Erhaltung dienen,
  - fachgerechte Pflegemaßnahmen innerhalb der Grün- und Erholungsanlagen, auf öffentlichen Straßen sowie auf sonstigen öffentlichen Flächen, wie Arbeiten zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils an und über Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Ufergehölzen zur Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Freileitungen,
  - Maßnahmen zur Pflege und Unterhaltung von Gebieten aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
  - Durchführung des Winterdienstes (z.B. Ausbringen von Streusalz) auf Verkehrsflächen

## § 6 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Jede wesentliche Veränderung einschließlich der Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsNatSchG ist außerdem für Vorhaben in der Zeit vom 1. März bis 30. September eine Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde notwendig.

## § 7 Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 5 kann die Gemeindeverwaltung nach § 53 SächsNatSchG Befreiungen auf Antrag gewähren.
- (2) Ausnahmen werden auf Antrag gewährt, wenn
  - die Verantwortlichen nach § 3 Abs. 2 aufgrund der Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet sind, geschützte Gehölze zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern und sie sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
  - eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlicher Beschränkung möglich ist, näheres hierzu regelt § 10,
  - von dem geschützten Gehölz Gefahren für Personen und Sachwerte ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, näheres regelt § 9,
  - das geschützte Gehölz krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - Aufgrabungen im Wurzelbereich zum Betreiben von Ver- und Entsorgungsleitungen unbedingt erforderlich sind,
  - Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich geschützter Gehölze aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen,
  - die Gehölze die Lichteinwirkung auf Fenster unzumutbar beeinträchtigen; eine unzumutbare Belästigung liegt vor, wenn Wohnräume auch während des Tages durch die Beschattung nur mit künstlichem Licht benutzt werden können oder Dächer und Mauern von Gebäuden durch windbewegte Äste und Gebäude durch Wurzeln gefährdet werden,
  - das Verbot nach § 5 zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Ausnahme mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.
- (3) Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen (§ 8 Abs. 2). Im Zweifelsfall hat der Antragsteller die Erstellung eines Fachgutachtens zur Entscheidungsfindung zu dulden.  
Die Kosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Antragstellers.

## **§ 8 Verfahren**

- (1) Genehmigungen für Handlungen nach §§ 6 und 7 sind schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Anträge für genehmigungspflichtige Handlungen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung werden von der Gemeindeverwaltung an die Untere Naturschutzbehörde weitergeleitet.
- (2) Der Antrag muss mindestens die Art des Gehölzes, eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit ausführlicher Begründung, eine Beschreibung des Entwicklungszustandes, bei Bäumen die Höhe und den Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über Erdboden beinhalten. Ein Lageplan oder eine andere Standortbeschreibung (z.B. Foto auf dem der Standort ausreichend ersichtlich ist) ist dem Antrag beizufügen. Eigene Vorschläge für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen (§ 11) können beigelegt werden.
- (3) Genehmigungen werden schriftlich erteilt, können Nebenbestimmungen nach § 11 enthalten und verlieren nach Ablauf eines Jahres ihre Gültigkeit.

## **§ 9 Gefahrenabwehr**

- (1) Geht von einem geschützten Gehölz eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich, spätestens am nachfolgenden Werktag schriftlich anzuzeigen und zu begründen, § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 10 Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Bei allen Baugenehmigungsverfahren sind die Gehölzschutzbestimmungen dieser Satzung einzuhalten. Für die Verfahrensweise gelten die folgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, sind in einem Lageplan die auf dem Grundstück befindlichen und durch die Baumaßnahme eventuell beeinträchtigten geschützten Gehölze (§ 2) auch der Nachbargrundstücke einzuzeichnen und Angaben über Art, Größe, Alter und Zustand beizufügen.
- (3) Bei Baugenehmigungsanträgen für Vorhaben, bei deren Realisierung geschützte Gehölze beseitigt, geschädigt oder wesentlich verändert werden, ist ein Antrag gemäß § 8 beizufügen, über den gesondert entschieden wird.
- (4) Bauvoranfragen ist ein Antrag gemäß § 8 beizufügen. Bauvoranfragen, bei denen §§ 1 und 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung beachtet werden müssen, sind erst nach gründlicher Prüfung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu entscheiden. Der Bescheid muss erforderlichenfalls eindeutige Festlegungen im Sinne dieser Satzung enthalten.

## **§ 11 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen**

- (1) Wird die Beseitigung oder wesentliche Veränderung eines geschützten Gehölzes genehmigt, kann der Antragsteller zu Ersatzpflanzungen auf eigene Kosten verpflichtet werden.
- (2) Werden von den Verpflichteten (Verursacher) entgegen den Verboten in § 5 geschützte Gehölze geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert, so sind die negativen Auswirkungen von den Verursachern, soweit dies möglich ist, zu beseitigen oder zu mildern. Ist dies nicht möglich, hat der Verpflichtete eine gleichwertige, standortgerechte Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (3) Bei widerrechtlicher Beseitigung geschützter Gehölze ist vom Verursacher eine gleichwertige, standortgerechte Ersatzpflanzung vorzunehmen.
- (4) Die Ersatzforderungen können erhöht werden, wenn besonders wertvolle Gehölze nach § 2 Abs. 1 vernichtet oder geschädigt wurden. Im Zweifels- oder Streitfall ist ein Fachgutachten einzuholen, § 7 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (5) Ersatzpflanzungen sind in der folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Ausnahmen von dieser Festlegung sind schriftlich festzuhalten. Eine Ersatzpflanzung ist erst anerkannt, wenn nach 3 Jahren ihre Vitalität erwiesen ist.
- (6) Bei widerrechtlichen Handlungen Dritter an geschützten Gehölzen gilt das Verursacherprinzip, soweit Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes ihre Sorgfaltspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- (7) Erfüllt der zum Ersatz Verpflichtete seine Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig, kann nach vorheriger Ankündigung der Ersatz von der Gemeindeverwaltung vorgenommen werden. Die Kosten trägt der Verpflichtete.
- (8) Bei Verlust eines Gehölzes durch Elementarereignisse (Blitzschlag, Unwetter) entfällt die Ersatzleistung.

## **§ 12 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die nach § 11 geforderte Ersatzpflanzung wird entsprechend der Anlage 2 festgelegt.
- (2) Für jeden entfernten Großstrauch ist eine Ersatzpflanzung in dreifacher Anzahl zu leisten.
- (3) Für entfernte Hecken ist eine Ersatzpflanzung in gleicher Anzahl der entfernten Pflanzen zu leisten. Art und Standort wird von der Gemeindeverwaltung vorgegeben.
- (4) Die Pflege der Ersatzpflanzungen ist vom Verursacher drei Jahre lang sicherzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind vom Verursacher nachzupflanzen. Die Kosten trägt der Verursacher.

## **§ 13 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 dieser Satzung Pflege-, Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen nicht durchführt bzw. nicht duldet,
  2. geschützte Gehölze entgegen den Verboten des § 5 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 7 verunstaltet, schädigt oder vernichtet, insbesondere

- a. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Maßnahmen im Bereich der Kronentraufe durchführt, die das Wachstum des Gehölzes negativ beeinträchtigen und den Bestand ernstlich gefährden,
  - b. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 Maßnahmen durchführt, die zur mechanischen Schädigung des Gehölzes führen, wie das Annageln oder Anschrauben von Schildern, Zäunen u.a., Rindenabrisse, Wurzelbeschädigungen, unsachgemäßer Verschnitt usw.,
  - c. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3 Eingriffe unternimmt, die zu wesentlichen Veränderungen des Kronenaufbaus und/oder zur Beeinträchtigung des weiteren Wachstums führen,
  - d. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 4 in der Zeit vom 1. März bis 30. September ohne Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Gehölze gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG fällt, rodet oder auf sonstige Weise zerstört,
3. Genehmigungen nach §§ 6, 7 und 8 nicht einholt,
  4. seiner Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 2 nicht nachkommt,
  5. Nebenbestimmungen einer erteilten, Befreiung oder Ausnahme nach § 7 nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  6. angeordnete Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG i.V.m. Bußgeldkatalog (Anlage 3) mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Das Höchstmaß verringert sich bei Fahrlässigkeit auf die Hälfte. Das Bußgeld wird für jedes Objekt einzeln berechnet. Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahme gemäß § 11 dieser Satzung.

## § 14 Schlussbestimmungen

- (1) Zur Beratung und Mithilfe bei der Entscheidungsfindung kann die Gemeindeverwaltung sachverständige Personen (Förster, Gärtner, Natur- und Umweltschutzfachleute) hinzuziehen.
- (2) Zuständig für die Einhaltung und Durchführung der sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen und Aufgaben ist der in § 3 Abs. 2 genannte Personenkreis.
- (3) Die Kontrolle der Einhaltung dieser Satzung sowie die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Verstößen obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung kann mit Beschluss des Gemeinderates Kontrollaufgaben ehrenamtlichen Kräften übertragen.

## § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 03. November 1997 außer Kraft.

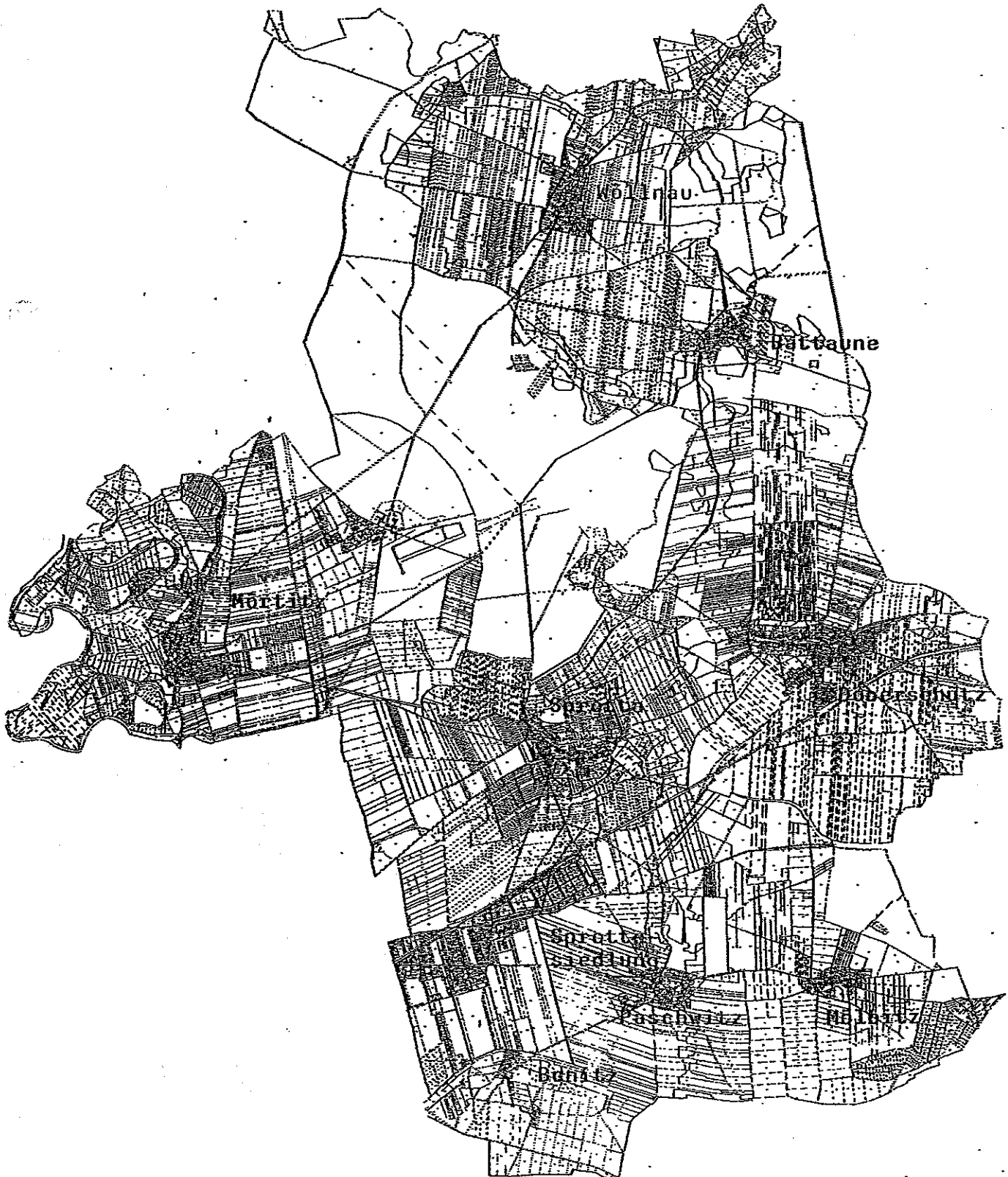
Doberschütz, den 06. Dezember 2001

  
Märtz  
Bürgermeister



Anlage 1

Karte





**Anlage 2****Anzahl und Pflanzgröße für erforderliche Ersatzpflanzungen**

Freiraumkategorie/ Funktion Grundstücksnutzung	Maßnahmen/ Art des Eingriffs	Stammumfang des Baumes bei Beseitigung (in cm)				
		45-70	71-90	91-150	151-220	> 220
		Anzahl der Pflanzungen (Stück x Pflanzklasse A bis E)				
Kleinbetriebe, Mehrfamilienhäuser	Bauvorhaben	3xB	3xC	3xC	2xD	3xE
	sonstige Gründe	2xB	2xB	2xC	2xD	3xE
	ohne Genehmigung	5xA	5xB	5xC	5xD	5xE
Ein- und Zweifamilien- häuser, Industrieanlagen, Gesellschaftsbauten, Parkanlagen u. zentrale öffentliche Plätze Flurgehölze	Bauvorhaben	2xA	2xB	2xC	2xD	2xE
	sonstige Gründe	1xA	1xB	1xC	1xD	1xE
	ohne Genehmigung	5xA	5xB	5xC	5xD	5xE

Legende :

Pflanzklasse	zu verwendende Pflanzgröße
A	Heister bis 3 m
B	Hochstamm Stammumfang 12-14 cm
C	Hochstamm Stammumfang 18-20 cm
D	Hochstamm Stammumfang 20-25 cm
E	Solitär Stammumfang 30-50 cm

**Anlage 3 (gültig bis 31.12.2001)****Bußgeldkatalog**

	Verwarngeld	Bußgeld
1.1 Verstoß gegen § 4 Abs. 1	5 DM bis 75 DM	
1.2 im Wiederholungsfall		80 DM bis 1.000 DM
2.1 Handlungen entgegen der Verbote nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3		80 DM bis 1.000 DM
2.2 Handlungen entgegen der Verbote nach § 5 Abs. 1 Nr. 4		1.000 DM bis 50.000 DM je Gehölz
3. Fällen oder Roden geschützter Gehölze nach §§ 6 und 7 ohne Genehmigung		1.000 DM bis 50.000 DM je Gehölz
4. der Anzeigepflicht nach § 9 nicht nachgekommen	5 DM bis 75 DM	
5.1 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht erbracht		1.000 DM bis 50.000 DM je Gehölz
5.2 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht ordnungsgemäß erbracht	50 DM bis 75 DM	

Im Wiederholungsfall einer Zuwiderhandlung nach Nr. 2.1 bis 5.2 erhöht sich das Verwarn- bzw. Bußgeld um 100 %

**Anlage 3 (gültig ab 01.01.2002)****Bußgeldkatalog**

	Verwarngeld	Bußgeld
1.1 Verstoß gegen § 4 Abs. 1	3 Euro bis 40 Euro	
1.2 im Wiederholungsfall		40 Euro bis 500 Euro
2.1 Handlungen entgegen der Verbote nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3		40 Euro bis 500 Euro
2.2 Handlungen entgegen der Verbote nach § 5 Abs. 1 Nr. 4		500 Euro bis 25.000 Euro je Gehölz
3. Fällen oder Roden geschützter Gehölze nach §§ 6 und 7 ohne Genehmigung		500 Euro bis 25.000 Euro je Gehölz
4. der Anzeigepflicht nach § 9 nicht nachgekommen	3 Euro bis 40 Euro	
5.1 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht erbracht		500 Euro bis 25.000 Euro je Gehölz
5.2 Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen nach § 11 nicht ordnungsgemäß erbracht	3 Euro bis 40 Euro	

Im Wiederholungsfall einer Zuwiderhandlung nach Nr. 2.1 bis 5.2 erhöht sich das Verwarn- bzw. Bußgeld um 100 %